



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1998	Nummer 63
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
101	8. 9. 1998	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Ergänzung der Vereinbarung vom 29. 10. 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.	1132
203014	9. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Führen von Dienst- und Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei.	1132
203204	4. 9. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	1133
2054	16. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei.	1139
2180	3. 9. 1998	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Verbot von Vereinen, Verein „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach.	1139
2180	3. 9. 1998	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Verbot von Vereinen, Verein „Akcadag e.V.“, Mönchengladbach.	1139

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 9. 1998	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1139
21. 9. 1998	Bek. – Berufskonsularische Vertretung Kanada, Düsseldorf.	1139
21. 9. 1998	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Griechenland, Dortmund.	1140
	Ministerium für Inneres und Justiz	
21. 8. 1998	Bek. – Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen.	1140
	Landeswahlleiter	
14. 9. 1998	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß.	1140
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 9. 1998	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999, Feststellung einer Nachfolgerin.	1140
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen Lippe	
3. 11. 1998	Bek. – 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses – 8. Wahlperiode (Neubekanntmachung).	1141
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
27. 10. 1998	Bek. – 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses – 8. Wahlperiode.	1141
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule u. Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 8. 1998.	1142
	Nr. 9 v. 15. 9. 1998.	1143
	Nr. 10 v. 15. 10. 1998.	1144
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1998.	1146

I.

101

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung
und den Regierungen der Länder
zur Ergänzung der Vereinbarung
vom 29. Oktober 1993 über die Zusammenarbeit
von Bund und Ländern
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vom 8. 9. 1998

Zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder ist am 8. Juni 1998 eine Vereinbarung zur Ergänzung der Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union geschlossen worden.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. September 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

**Vereinbarung zwischen der Bundesregierung
und den Regierungen der Länder
zur Ergänzung der Vereinbarung vom 29. Oktober 1993
über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

I.

Die Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BAnz. S. 10425) wird unter III. um folgende Nummer 6 ergänzt:

„6. Soweit bei Rahmenbeschlüssen gemäß Artikel 34 Abs. 2b EU-V Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeiten der Länder im Schwerpunkt betroffen sind, wird die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich berücksichtigt.

In allen übrigen Fällen gilt § 5 Abs. 1 EUZBLG mit folgender Maßgabe: Soweit nach innerstaatlichem Recht die Zustimmung des Bundesrates für eine bestimmte Regelung erforderlich wäre, legt die Bundesregierung dessen Stellungnahme ihren Verhandlungen ebenso zugrunde wie eine diesbezügliche Stellungnahme des Deutschen Bundestages; sie wird dieser Regelung in einem Rahmenbeschluß nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat zustimmen, wobei die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen zu wahren ist.“

II.

Diese Ergänzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in Kraft tritt.

Bonn, den 8. Juni 1998

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Helmut Kohl

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ortwin Runde

Für das Land Hessen:

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel

– MBl. NW. 1998 S. 1132.

203014

**Führen
von Dienst- und Amtsbezeichnungen
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 9. 9. 1998 –
IV C 3/B 1 – 3031

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Laufbahnverordnung der Polizei (LVOPol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1998 (GV. NW. S. 226) – SGV. NW. 203012 –, ergeht für die Kreispolizeibehörden folgende Regelung:

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte führen bei einer nicht nur vorübergehenden Verwendung von mindestens drei Monaten in nachfolgenden Organisationseinheiten Dienst- und Amtsbezeichnungen in der auf diese Verwendung hinweisenden Form (Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar etc.):

- Kriminalkommissare (ausgenommen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Verkehrsdelikte und Verkehrsunfälle),
- Führungsstellen von Polizeiinspektionen (Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Kriminalitätsangelegenheiten),

- Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ausgenommen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Verkehrssicherheitsberatung),
- Unterabteilung Staatsschutz,
- Dezernat GS 2.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I.

Spezialeinheiten zugeteilte Beamtinnen und Beamte behalten ihre Dienst- und Amtsbezeichnung.

Die Bezirksregierungen (Autobahnpolizei), das Landeskriminalamt und die Polizeieinrichtungen wenden die Regelungen für Kreispolizeibehörden sinngemäß an.

Beim Ministerium für Inneres und Justiz und den Bezirksregierungen (Dezernat 25 und 26) eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte behalten ihre Dienst- und Amtsbezeichnung. Das gilt auch für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Polizeieinrichtungen.

– MBl. NW. 1998 S. 1132.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 9. 1998 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.3a werden die Worte „§ 85a Abs. 5 Satz 2“ jeweils durch „§ 85a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
2. In Nummer 4.4, 4.5 und 4.6 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
3. In Nummer 4.6 werden die Worte „§ 40 Abs. 6 BBesG“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5 BBesG“ ersetzt.
4. In Nummer 5.2 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
5. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
5.3 Aufwendungen für Schutzimpfungen – ausgenommen solche aus Anlaß von Auslandsreisen – sind beihilfefähig, soweit die Schutzimpfungen öffentlich empfohlen sind (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1997 – SMBL. NW. 21260 –).
6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6 Zu § 3 Abs. 3
6.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Barerstattungen der Krankenkassen (§ 4 SGB V) zu Kosten für Medikamente stets als Sachleistungssurrogat anzusehen. Es ist dabei unbeachtlich, ob sich die Erstattung nach dem Betrag bemißt, der bei Inanspruchnahme einer Sachleistung zu zahlen gewesen wäre, oder ob die Erstattung nach einem Vomhundertsatz vorgenommen wird. Ohne Bedeutung ist es auch, ob die Leistung der Kasse auf einer Absprache mit dem Versicherten, einer Vorstandsrichtlinie oder den Versicherungsbedingungen beruht. In diesen Fällen ist somit eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.

6.2 Als Kostenerstattung im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz BVO ist jede Barleistung der Krankenkassen anzusehen. Nummer 6.1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

7. In Nummer 7.4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
§ 3 Abs. 3 letzter Satz BVO bleibt unberührt.
8. In den Nummern 9, 9.2 Satz 1, 9.3 Satz 1, 9.4, 9.7 Satz 1, 9a.2, 9b, 10, 10.1 Satz 1, 10.2 Satz 1 und 10.4 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
9. Nummer 10.6 und Anlage 10 werden gestrichen.
10. In Nummer 10.7 werden die Worte „§ 4 Nr. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5“ ersetzt.
11. Nummer 10.8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Heilhilfsberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht.
12. Nummer 11 erhält folgende Fassung:
11 Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10
13. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:
11.2 Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.
14. Nummer 11.3 Satz 1 und 2 wird gestrichen.
15. In den Nummern 11.5 Satz 1, 11.7 Satz 1, 11.8 Satz 1 und 11a werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
16. In den Nummern 12d.1, 12d.2, 13.2 und 20.5 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
17. Nr. 12e.5 erhält folgende Fassung:
12e.5 Als Erwerbseinkommen i.S. der Sätze 3 und 5 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.
18. Nummer 13.2 erhält folgende Fassung:
13.2 Bei der Anschlußheilbehandlung handelt es sich um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, in deren Rahmen die während einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) begonnenen Leistungen fortgesetzt werden, um einen langfristigen Erfolg zu erreichen. In diesen Fällen kann eine Sanatoriumsbehandlung – ggf. auch nachträglich – anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die Sanatoriumsbehandlung spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt.
19. In Nummer 19.1 wird das Wort „gesunden“ gestrichen.

20. In Nummer 21 a.1 werden die Worte „erhöhte Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

21. In Nummer 24.1 wird folgender Satz angefügt:

Sofern Beihilfen mittels eines automatisierten Verfahrens festgesetzt werden, können dem Verfahren angepaßte Vordrucke verwendet werden.

22. Nummer 24.3 erhält folgende Fassung:

24.3 Auf die Vorlage der Originalbelege kann verzichtet werden, wenn

- von der Krankenversicherung bestätigte Kopien vorgelegt werden oder
- Festsetzungsstellen mit einer IT-Unterstützung arbeiten.

23. Nummer 24a erhält folgende Fassung:

24a Zu § 13 Abs. 3

24a.1 Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose nur erforderlich bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen.

24a.2 Stempel und Unterschrift des Ausstellers sind dann nicht erforderlich, wenn der Beleg ein-

deutig dem Rechnungsaussteller zugeordnet werden kann (z.B. bei Rechnungslegung durch privatärztliche Verrechnungsstellen und bei Verwendung von vorgedruckten Kopfbögen).

24. Die bisherige Nummer 24a wird Nummer 24b.

II.

Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung Bayersoien erhält folgende Fassung:

Bayersoien 82435 Bad Bayersoien Bad Bayersoien Heilbad

2. Hinter der Eintragung Garmisch-Partenkirchen wird folgende Eintragung eingefügt:

Gehringswalde 09429 Gehringswalde Gemeindeteil Warmbad Ort mit Heilquellenkurbetrieb

3. Die Eintragung Wiesenbad wird gestrichen.

4. Die Eintragung Wolkenstein wird gestrichen.

III.

Der Antragsvordruck in Anlage 1 und in Anlage 12 werden jeweils durch das beigelegte Formblatt ersetzt.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

(ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 1

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

						Pers.-Nr. oder Beihil-Nr.			
1 Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person						Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon tagsüber			
Dienststelle									
Bei Angestellten und Arbeitern: Vollbeschäftigung:						Beurlaubung ohne Bezüge in den letzten 24 Monaten:			
☐ ja ☐ nein Zahl der Wochenstunden:						☐ nein ☐ ja Grund: vom bis			
Familienstand verheiratet seit geschieden seit verwitwet seit getrennt lebend seit									
☐ ledig									
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾						Geburtsdatum ¹⁾			
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von									
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)									
4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname Geburtsdatum Steht Ihnen oder Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu? Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig? ²⁾ Anspruchszeitraum ^{2,3)} (vom/bis) Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen									
1				☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
2				☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
3				☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
4				☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
5				☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht versichert	Privat versichert bei ⁴⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V stand zu: ⁵⁾			
			pfl.-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom - bis	Zustehender Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Antragstellende Person (A)	☐				E				
Ehegattin/Ehegatte (E)	☐				A				
Kind 1 (K 1)	☐				A	E			
Kind 2 (K 2)	☐				A	E			
Kind 3 (K 3)	☐				A	E			
Kind 4 (K 4)	☐				A	E			
Kind 5 (K 5)	☐				A	E			

- 1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- 2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.
- 3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
- 4) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.
- 5) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

6 Nur auszufüllen				
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? ☐ nein ☐ ja $\Rightarrow$ Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt		
b	von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen? ☐ nein ☐ ja ☐ noch nicht bekannt Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? ☐ nein ☐ ja:		
		Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen ☐ ☐ ☐
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag oder am Pflegeversicherungsbeitrag? Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen
		Antragsteller/Antragstellerin	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja DM
		Ehegattin/Ehegatte	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja DM
		Kind	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja DM
d	in Geburtsfällen und bei Adoptionen	☐ Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e	in Todesfällen	☐ Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO Name der/des Verstorbenen _____ Todestag _____ Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet ☐ nein ☐ ja Ich versichere, daß die Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1.200 DM bzw. 800 DM bei Kinderbestattung.		
f	bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für dauernde Pflege

Anlage 12

P

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Andere Aufwendungen bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

						Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.						
1 Name, Vorname, Amtsbezeichnung der antragstellenden Person						Geburtsdatum						
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon tagsüber						
Dienststelle												
Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 24 Monaten:						ja Grund: vom bis						
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet seit ☐ geschieden seit ☐ verwitwet seit ☐ getrennt lebend seit												
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾						Geburtsdatum ¹⁾						
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von												
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)												
4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname			Geburtsdatum		Erhalten Sie oder Ihre Ehegattin/ Ihr Ehegatte für das Kind Kindergeld?		Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksich- tigungsfähig?		Anspruchs- zeitraum 2,3) (vom/bis)		Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Bei- hilfe? Falls ja: Bitte die Original- belege beifügen	
1					☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein	
2					☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein	
3					☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein	
4					☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein	
5					☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein	
5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:												
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)		Nicht ver- sichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung			Zuschuß eines Arbeitgebers zum Pflegeversicherungs- beitrag nach § 61 SGB XI stand zu:					
				pflucht- versichert bei	weiter- versichert bei	familien- versichert über	für die Zeit vom - bis		Zustehender Zuschuß im Antragsmonat DM		Pflegeversiche- rungsbeitrag im Antragsmonat DM	
1		2	3	4	5	6	7		8		9	
Antragstellende Person (A)		☐				E						
Ehegattin/ Ehegatte (E)		☐				A						
Kind 1 (K 1)		☐				A	E					
Kind 2 (K 2)		☐				A	E					
Kind 3 (K 3)		☐				A	E					
Kind 4 (K 4)		☐				A	E					
Kind 5 (K 5)		☐				A	E					

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.

2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.

3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

6 Nur auszufüllen			
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? ☐ nein ☐ ja ⇒ Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt	
b	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten und für Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen? ☐ nein ☐ ja ☐ noch nicht bekannt Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? ☐ nein ☐ ja	
		Name dieser Person	Falls selbst beihilfeberechtig, bitte ankreuzen
		Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	
		Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	
			☐
			☐
			☐
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfängerin/ Rentenempfänger ist	Person Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993? ☐ nein ☐ ja	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag oder am Pflegeversicherungsbeitrag? Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen DM
		Antragstellerin/ Antragsteller	☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja DM
		Ehegattin/ Ehegatte	☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja DM
		Kind	☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja
d	bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ Die Pflege soll erfolgen durch: ☐ Pflegedienst ☐ Pflegeperson ☐ Tages-/Nachtpflegeheim ☐ Kombination: ☐ stationäre Pflege Notwendige Dauer der Pflege: _____ Stunden/Woche Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!	
e	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____ Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)! Unterbrechung der Pflege wegen ☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Sanatoriums-/Kuraufenthalt ☐ Urlaub ☐ Urlaub der Pflegeperson	Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche _____ Stunden/Woche vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preiserhöhungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

2054

Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei

RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 16. 9. 1998 -
IV A 5 - 1875

Mein RdErl. v. 22. 4. 1993 (SMBL. NW. 2054) wird geändert:

1. Der RdErl. erhält folgende Überschrift:
„Einsatz privateigener Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei durch Polizeibedienstete sowie Dritte“.
2. Das Geschäftszeichen wird in „IV A 5 - 1875“ geändert.
3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
Ist es im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich, mit Dritten in der Weise zusammenzuarbeiten, dass ihre Dienstleistungen unmittelbar in ein Verfahren einfließen (z.B. Dolmetscher im Ermittlungsverfahren), dürfen für den dienstlichen Zweck in der Regel nur landeseigene Computer, die Dritten zur Verfügung zu stellen sind, verwendet werden. Ist es in besonderen Situationen ausnahmsweise geboten, Computer Dritter für dienstliche Zwecke einzusetzen, sind die Gründe, die zu einer abweichenden Handhabung geführt haben, aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind durch Vereinbarungen auf örtlicher Ebene zu regeln.

- MBl. NW. 1998 S. 1139.

2180

Verbot von Vereinen Verein „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach

Bek. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 3. 9. 1998 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 1998 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Club Tavla e.V.“, Mönchengladbach, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist eine Klage nicht erhoben worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

-- MBl. NW. 1998 S. 1139.

2180

Verbot von Vereinen Verein „Akkadag e.V.“, Mönchengladbach

Bek. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 3. 9. 1998 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Mai 1998 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Akkadag e.V.“ in Mönchengladbach, Humboldtstr. 48a, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Akkadag e.V.“, Mönchengladbach, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Akkadag e.V.“, Mönchengladbach, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Akkadag e.V.“, Mönchengladbach, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist eine Klage nicht erhoben worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1998 S. 1139.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 4. 9. 1998 -
A B 6 - 443.3 - 10

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 9. 1992 ausgestellte und bis zum 28. 9. 1998 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5697 von Herrn Mohamed Belkhlifa, Vizekonsul im Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1998 S. 1139.

Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 21. 9. 1998 -
A B 6 - 430 - 10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn John Schofield am 9. 9. 1998 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Ronald M. Bollman, am 18. 12. 1996 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1998 S. 1139.

Berufskonsularische Vertretung der Republik Griechenland, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 21. 9. 1998 –
A B 6 – 416 – 69

Das Generalkonsulat der Griechischen Republik in Dortmund ist mit Ablauf des 31. 8. 1998 geschlossen.

Das dem Generalkonsul, Herrn Michael Koukakis am 28. 5. 1997 erteilte Exequatur ist ebenfalls mit Ablauf des 31. 8. 1998 erloschen.

– MBl. NW. 1998 S. 1140.

Ministerium für Inneres und Justiz

Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 21. 8. 1998 –
III C 2 – 9219

Nach § 198 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Gutachterausschußverordnung NW vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156), geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430, 439) – SGV. NW. 231 – wurden mit Wirkung vom 1. September 1998 folgende Sachverständige für die Dauer von fünf Jahren zu Gutachtern in den Oberen Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bestellt:

1. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Ackermann (Hagen)
2. Dipl.-Kfm. Werner Brinkmann (Köln)
3. Dr.-Ing. Andreas Drees (Münster)
4. Dipl.-Ing. Rainer Höhn (Hagen),
gleichzeitig Vorsitzender
5. Dipl.-Ing. Walter Gantenberg (Marl)
6. Dipl.-Ing. Ulrich Jäger (Köln)
7. Prof. Dr. Michael Krautzberger (Bonn)
8. Dipl.-Ing. Dr. agrar Jobst Niebuhr (Bielefeld)
9. Dipl.-Ing. Ulrich Philippi (Düsseldorf),
gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender
10. Dipl.-Kfm. Horst Rittershaus (Düsseldorf)
11. Dipl.-Ing. Jürgen Siller (Duisburg)
12. Dipl.-Ing. Heinrich Streich (Siegburg)
13. Dipl.-Kfm. Eberhart Teichmüller (Arnsberg)
14. Prof. Dr. Erich Weiß (Bonn)
15. Dipl.-Ing. Helmut Wirtz (Sprockhövel),
gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender

– MBl. NW. 1998 S. 1140.

Landeswahlleiter

Landtagswahl Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 9. 1998 –
I A 4/20 – 11.00.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110)

Herrn Edgar Moron (SPD)

als Nachfolger der zum Mitglied der Landesregierung ernannten Beisitzerin Frau Birgit Fischer und Frau Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

als Nachfolgerin des aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers Herrn Dr. Manfred Busch

in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 26. 7. 1995 (MBl. NW. S. 1275).

– MBl. NW. 1998 S. 1140.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999

Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 27. 9. 1998

Mit Ablauf des 27. 9. 1998 scheidet das Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Matthias Hackhausen, SPD-Fraktion

aus der 10. Landschaftsversammlung Rheinland aus. Das gewählte Ersatzmitglied, Frau Hanna Kästner, erfüllt nicht mehr die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Als nächste Bewerberin der Reserveliste der SPD rückt Frau Brigitte Wucherpennig
Thaerstraße 15
47533 Kleve

in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 28. 9. 1998 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 15. September 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1998 S. 1140.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes Westfalen-Lippe
v. 3. 11. 1998**

**Abänderung
der Bekanntmachung vom 25. September 1998
(MBL 1998 S. 1108)**

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe für die Sozialwahlen 1999 findet am 19. November 1998 im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Raum 324, statt.

Beginn der Sitzung: 13.30 Uhr

Münster, den 3. November 1998

Josef Micha
Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBL NW. 1998 S. 1141

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 27. 10. 1998**

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 8. Wahlperiode – für die Sozialwahlen 1999 findet am 17. 11. 1998 im Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Haus I, Foyer, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1998

Günter Andreß
Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBL NW. 1998 S. 1141

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1998

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) vom 18. Juni 1998 142

Berichtigung betr. Grundschule; Richtlinien und Lehrpläne; Evangelische Religionslehre; Änderung – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 22. 6. 1998 (ABl. NRW. I S. 126) 142

Berichtigung betr. Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1998/99 (Heft 1006 der Schriftenreihe „Schule in NRW“) 142

Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 143

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 144

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst 150

LINGUA E-Mittel für den Schüleraustausch 1998/99 150

Wettbewerb „Frankreich-Preis – Prix Allemagne“ 1998/99 für Berufskollegs 150

Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“ 1998/99 150

BundesUmweltWettbewerb „Vom Wissen zum Handeln“ 1998/99 .. 151

Landeswettbewerb Mathematik 1998/99 151

Schülermesse „GO to school“ 151

„Learn English through theatre“ in Essen 151

Informationsschrift „Die Schulformen in der Sekundarstufe I“ 151

Islamische Feiertage 1999 151

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung vom 15. August 1998 152

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 153

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität zu Köln vom 24. Juni 1998 570

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Juni 1998 570

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Deutsch, Englisch, Französisch mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, Spanisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Deutsch (Schwerpunktfach) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 11. Februar 1998 573

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, berufliche Fachrichtung Elektrotechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 22. September 1997 575

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Bielefeld vom 25. Mai 1998 576

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 1998 581

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. August 1997 586

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens auch in Verbindung mit europäischen Sprachen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Mai 1998 591

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 9. April 1998 591

Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachhochschulstudiengänge Maschinenbau mit Praxissemester und ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen Produktionsautomatisierung und Anlagentechnik an der Abteilung Soest der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 27. März 1998 592

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 2. Juni 1998 599

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 6. November 1997 (GABl. NW. 2 1998 S. 322) 600

Vierte Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Design) vom 5. Dezember 1997 .. 600

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Maschinenbau an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 17. Dezember 1997 600

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Produktionstechnik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 17. Dezember 1997 602

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Physikalische Technik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 2. Februar 1998 603

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Niederrhein (DPO – WI) vom 5. März 1998 603

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Kirchenmusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 18. Juni 1998 610

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 18. Juni 1998 614

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 617

Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium/zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 27. Februar 1998 ... 629

Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 17. Februar 1998 634

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 1 – Schule und Weiterbildung vom 15. August 1998 639

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 15. 9. 1998

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVzEFG); Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 24. 8. 1998	158
Berufskolleg; Bezeichnung der Ersatzschulen gemäß § 3 ESch-VO, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 6. 8. 1998	158
Verwendung von umweltfreundlichem Recyclingpapier in Schulen; Aufhebung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1998	158
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS); Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 18. 8. 1998	158
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 25. 8. 1998	159

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	159
Internationale Schulpartnerschaften	170
Educational Stays/Internationale Begegnungen für Schülerinnen und Schüler in Großbritannien und Irland 1998/99	170
Schülerwettbewerbe zur Leseförderung 1998/99	170
Bundeswettbewerb Informatik 1998/99	170
Sportabzeichen-Wettbewerb für Schulen der Sekundarstufe I und II	170
1. Schülerfilmtreff in Marl	171
Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung vom 15. September 1998	171
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	173
Beilage	
Macht keinen Müll! Abfälle vermeiden und wieder verwerten	165

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Kammernmusik an der Hochschule für Musik Köln vom 14. April 1998	642
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln vom 14. April 1998	644
Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 14. April 1998	645
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 1998	647
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, Unterrichtsfach Türkisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 17. Juli 1998	650
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang der beruflichen Fachrichtung Biotechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 20. Juli 1998	653
Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik vom 18. September 1997 (GABl. NW. 2 S. 791)	655
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach bzw. Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 8. Juli 1998	656
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. Juli 1998	659
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Bielefeld vom 5. Juni 1998	662
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Mai 1998	667
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 22. Juni 1998	667
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Bauingenieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum vom 23. September 1997	674

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Mai 1998	680
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Logistik an der Universität Dortmund vom 6. April 1998	685
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juli 1998	690
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 26. Juni 1998	696
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 10. Dezember 1996	707
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 30. April 1998	715
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität zu Köln vom 15. Juni 1998	721
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Juni 1998	727
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 16. Februar 1998	731
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 29. Juni 1998	739
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 4. Dezember 1995	740
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 17. Juli 1998	745
Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 27. April 1998	750
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Sportökonomie an der Deutschen Sporthochschule Köln und der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 4. Februar 1998	750
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 24. April 1998	751
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester der Studienrichtungen Energieelektronik, Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung an der Fachhochschule Aachen (DPO Elektrotechnik-PS) vom 1. Juli 1997	756

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den achtsemestrigen Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Kommunikationstechnik an der Fachhochschule Bochum vom 3. Juni 1997	757	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997 (GABl. NW. 2 1998 S. 290)	779
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur mit den Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und Städtebau und Regionalplanung an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juni 1998	763	Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 25. Mai 1998	779
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 1998	764	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Juli 1998	781
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge Maschinenbau mit den Studienrichtungen Energie- und Umwelttechnik, Fertigungstechnik, Konstruktionstechnik, Stahlbau und Werkstofftechnik mit den Studienschwerpunkten Neue Werkstoffe, Oberflächentechnik, Korrosion im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 23. Juni 1998	771	Masterprüfungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 27. April 1998	782
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Mai 1998	772	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Qualitätsmanagement und Sicherheitstechnik an der Fachhochschule Münster (PO-Qualitätsmanagement und Sicherheitstechnik) vom 12. November 1997	788
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 6. März 1998	772	Satzung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20. November 1997	791
		Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 1 – Schule und Weiterbildung vom 15. September 1998	794

– MBl. NW. 1998 S. 1143.

Inhalt des Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 10. 1998

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen (Lehrkräfteausbildungsgesetz) vom 23. Juni 1998	175
Berufung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen (Lehrkräfteausbildungsgesetz) vom 23. Juni 1998	178

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	179
Lehrkräfte für Mittel-, Ost- und Südosteuropa	185
Lehrkräfte für die Türkei	185
Stellenausschreibungen des Landesinstituts für Internationale Berufsbildung	185
Bewerbungen für den Auslandsschuldienst über das Bundesverwaltungsamt	186
COMENIUS Aktion 1	186

LINGUA B-Gruppenkurse in Großbritannien, Irland und den Niederlanden	186
Wanderringe für Schulklassen	186
Ideenwettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“	186
Landesweiter Mathematikwettbewerb für Grundschülerinnen und -schüler	187
Zentrale Erfassung von Schulprogrammen und Jahresberichten	187
Gesunde Ernährung in der Schule – Milch macht's möglich	187
Publikation „Szenisch spielen und lernen“	187
Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil 2 – Wissenschaft und Forschung vom 15. Oktober 1998	188

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	190
---	-----

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Nichtamtlicher Teil	
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität zu Köln vom 24. August 1998	892
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Universitäts-Gesamthochschule Paderborn vom 1. September 1998	893
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 1. Januar 1999	894
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24. Juli 1998	895
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 1. Januar 1999	896
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Köln vom 24. April 1996 (GAB NW II S. 852)	897
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Köln vom 26. Januar 1998	898
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik der Fachhochschule Köln vom 18. April 1997	899
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln vom 10. Juli 1998	900
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (DPO-EBP) vom 19. Mai 1998	901
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 30. Juni 1998	902
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Technik an der Fachhochschule Münster vom 30. Juni 1998	903
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Maschinenbau, Kooperative Ingenieurausbildung Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Kooperative Ingenieurausbildung Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 10. Juni 1998	904
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Wirtschaft und Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Fachhochschule Niederrhein vom 10. Juni 1998	905
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft in Sankt Augustin und den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach an der Fachhochschule Rhein-Sieg vom 27. März 1998	906
Ordnung für die akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. August 1998	907
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – im Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaft“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Mai 1998	908
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der künstlerischen Instrumentalausbildung an der Folkwang-Hochschule Essen vom 29. Juli 1998	909
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Komposition an der Folkwang-Hochschule Essen vom 31. Juli 1998	910
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Folkwang-Hochschule Essen vom 30. Juli 1998	911
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998	912
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998	913
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998	914
Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. August 1998	915
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. August 1998	916
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I – Schule und Weiterbildung vom 15. Oktober 1998	940

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht erteilt werden, wenn nicht ausgeräumte Zweifel an seiner Identität verbleiben.	
Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder	249	OLG Düsseldorf vom 28. Januar 1998 – 3 Va 12/97	254
Bekanntmachungen	249	Strafrecht	
Personalnachrichten	250	StVO § 1 II, § 26 I, § 49. – Radfahrer gehören nicht zu den in § 26 I StVO geschützten Benutzern von Fußgängerüberwegen. Will ein Radfahrer einen Fußgängerüberweg überqueren, besteht für den herannahenden Kraftfahrzeugführer nicht die Verpflichtung, nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren oder anzuhalten.	
Ausschreibungen	252	OLG Düsseldorf vom 24. März 1998 – 5 Ss (OW) 39/98 – (OW) 40/98 I	255
Gesetzgebungsübersicht	252	Hinweise auf Neuerscheinungen	256
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
EheG § 10; PStG § 5; EGGVG §§ 23, 24, 26. – Dem ausländischen Verlobten kann Befreiung von der Beibringung			

– MBl. NW. 1998 S. 1146.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
 Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589